

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung.

#### Bestimmungen für die Anmeldung von Büchern und Musikalien zum Copyright-Schutz.

Nach Feststellungen des Amerika-Institutes in Berlin werden die Bestimmungen für die Anmeldung deutscher Werke zum Copyright nicht genügend beachtet. Daraus ergibt sich für das Amerika-Institut vermeidbare Mehrarbeit durch Rückfragen und Beanstandungen durch das amerikanische Copyright-Amt, die eine Verzögerung des rechtlichen Schutzes in Amerika zum Nachteil des Anmeldenden zur Folge haben.

Wir veröffentlichen nachstehend einige der wichtigsten Bestimmungen, deren genaue Beachtung im eigenen Interesse der anmeldenden Firma liegt:

1. Das Copyright-Amt verlangt, daß die Firmen sich genau so in den Werken bezeichnen, wie sie gesetzlich lauten. Dies wird vielleicht zuweilen schwierig durchzuführen sein, weil einige Verlage mit einer bestimmten Abkürzung ihres Firmennamens alt eingeführt sind und deshalb die gesetzliche Bezeichnung in den Werken nicht benutzen wollen. Aber auch in solchem Falle wird unbedingt darauf zu achten sein, daß die Verlagsbezeichnung im Copyright-Bemerk stets gleichlautet. Abkürzungen geben immer wieder zu Beanstandungen des Copyright-Amts und damit zu Verzögerungen des Schutzes Anlaß.
2. Das Copyright-Amt verlangt, daß die Vornamen, die in Firmenbezeichnungen vorkommen, ausgeschreiben werden. Dem ist stattzugeben, sofern der Vorname in der gesetzlich eingetragenen Firmenbezeichnung ausgeschrieben ist. Andernfalls wird es das Amerika-Institut übernehmen, das Copyright-Amt darauf aufmerksam zu machen, daß der abgekürzte Vorname mit der gesetzlichen Eintragung übereinstimmt und demgemäß gerade das Verlangen des Copyright-Amts nach Bezeichnung der Firma entsprechend der gesetzlichen Eintragung erfüllt.
3. Bei der Anmeldung von Neuauflagen ist genau anzugeben, welche Veränderungen die Neuauflage gegen die frühere Auflage enthält. Dem Antragsteller liegt es ob, genau nach Kapiteln und Seiten anzugeben, wo das neue Material im Buch zu finden ist, andernfalls wird ein Schutz der Neuauflage nicht gewährt.
4. Jedes Werk muß den Copyright-Bemerk enthalten. Ohne diesen Bemerk ist eine Anmeldung unmöglich.
5. Der Anmeldung ist jeweils 1 Exemplar des betreffenden Werkes beizufügen. Die Mitsendung des Exemplars ist Voraussetzung für die Anmeldung.
6. Musikalische Kompositionen, die einzeln im Handel erscheinen, auch wenn mehrere von ihnen unter einer Opus-Nr. zusammengefaßt sind, sind einzeln anzumelden.
7. Mit der Anmeldung sind zu überweisen:
  - a) 1 Dollar, amerikanische Währung (Dollarnoten oder auf Dollar lautende Bantschecks, nicht Privatschecks, nicht der Gegenwert in Reichsmark), für jedes anzumeldende Werk;
  - b) 3.— RM. Behandlungsgeld.

Diese Gebühren sind gleichzeitig mit Einsendung des Beleg-Exemplars dem Amerika-Institut unmittelbar auf dessen Postscheckkonto Berlin NW. 7, Nr. 152 472, Amerika-Institut, Abt. Copyright, zu überweisen.

Die Behandlungsgebühr betrug bisher 2.50 RM. Das Amerika-Institut hat nachgewiesen, daß es mit diesem Betrag nicht auskommen kann. Es war genötigt, ihn mit Wirkung vom 1. März 1928 auf 3.— RM. zu erhöhen. Die Behandlungsgebühr für Zeitschriften beträgt weiterhin unverändert 1.— RM. je Nummer.

Das Amerika-Institut ist bei Nichtberücksichtigung der vorgeschriebenen Bestimmungen zu seinem Bedauern unter Umständen genötigt, die eingesandten Werke auf Kosten des Absenders ohne Verzug zurückzuschicken, da ein längeres Lagern im Amerika-Institut aus technischen Gründen unmöglich ist.

Leipzig, den 22. März 1928.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

### Schweizerischer Buchhändlerverein.

Wir machen hiermit darauf aufmerksam, daß die Firma Buchhandlung des Schweizerischen Werkmeisterverbandes in Zürich

dem Schweizerischen Buchhandel nicht angeschlossen ist und daher nicht mit Buchhändler Rabatt beliefert werden darf.

Außerdem bitten wir davon Kenntnis zu nehmen, daß infolge Belieferung der gesperrten Studentenbuchhandlung in Zürich über die Firma

E. Kühne, vormals E. Huber-Stod,  
Buchhandlung und Antiquariat  
in Zürich, Seefeldstraße 69,

die Sperre verhängt worden ist.

Zürich und Bern, den 21. März 1928.

Ramens des Vorstandes des Schweizerischen Buchhändlervereins:

Der Präsident:  
Rudolf Schürch.

Der Sekretär:  
Dr. R. v. Stürler.

### Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein.

Jahresbericht 1927/1928,

erstattet in der Hauptversammlung am 14. März 1928 vom 1. Vorsitzenden Martin Riegel.

Die immer weiter fortschreitenden Auswirkungen der veränderten Zustände in der Nachkriegszeit brachten es mit sich, daß ein außerordentlich arbeitsreiches Vereinsjahr zu Ende geht. Die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage rief auch im Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein äußere und innere Spannungen